

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Bad Schwartau (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S 93) und der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S 362) und der Entwässerungssatzung vom 30.03.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Bad Schwartau erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für die Herstellung
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckleitungen und Nebenanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen einschließlich des Reinigungs- bzw. Übergabeschachtes
- (3) Zu dem Aufwand gehört auch der Anteil an den Baukosten des Zentralklärwerkes der Hansestadt Lübeck, den die Stadt Bad Schwartau aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leisten verpflichtet ist
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,

- 2 eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird von der Stadt Bad Schwartau ggf. in einer besonderen Satzung geregelt

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Entwässerungssatzung.

§ 4

Geschossflächenmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche
- (2) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet liegen, für das die Stadt einen Bebauungsplanentwurf beschlossen hat, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit der festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfacht. Ist eine maximale Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt, wird diese der Beitragsverteilung zu Grunde gelegt. Ist die Geschossfläche nach Satz 1 oder Satz 2 wegen anderer Festsetzungen im Bebauungsplan, z. B. Baulinien und Baugrenzen, nicht zu erreichen, so gilt die niedrigere erreichbare Fläche. Ist anstelle der Geschossflächenzahl die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem

die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage durch 2,3 geteilt wird, wobei Bruchzahlen auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.

- (3) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (34 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken ermittelt aus der Grundfläche der baulichen Anlage vervielfältigt mit der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Für Dachgeschosse, die Vollgeschosse sind, werden 75 v.H. der Grundfläche der baulichen Anlage angerechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass die tatsächlich vorhandene Geschossfläche geringer ist, so wird diese zu Grunde gelegt. Abs 2 Satz 4 gilt entsprechend
- (4) Absatz 3 gilt für an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Grundstücke im Außenbereich entsprechend. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, gilt die frühere Geschossfläche
- (5) Soweit Grundstücke in den Fällen des Absatzes 3 unbebaut sind, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl vervielfältigt, die sich unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung nach Absatz 3 als zulässige Geschossflächenzahl ergibt.
- (6) Soweit keine ausdrücklichen Festsetzungen bestehen oder soweit nicht eine tatsächlich größere Geschossfläche vorhanden ist, gilt:
 1. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,3 zu Grunde gelegt.
 2. Für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, sowie Grundstücke mit Bebauung von untergeordneter Bedeutung gilt eine Geschossflächenzahl von 0,4
 3. Für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, wird die volle Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,2 zu Grunde gelegt
 4. Für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung gilt Abs 3; mindestens ist eine Geschossfläche mit dem 0,75fachen der Grundstücksfläche und der Geschossflächenzahl 0,1 anzusetzen Für Dauerkleingärten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.
- (7) In den Fällen des Absatzes 5 gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung) Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig

baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

1. bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
2. bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
3. bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Ziff. 1 oder 2. nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
4. bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro qm zulässiger Geschossfläche € 5,89

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 7

Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig

- (2) Vorauszahlungen auf den Beitrag können bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt Bad Schwartau in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablosebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Erweiterter Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung finden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß der § 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau auch Anwendung auf das zur Hansestadt Lübeck gehörende Gebiet Tremskamp/Petroleumhafen B-Plan 05.45.00.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstücks und Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse), den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (GFZ und GRZ) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen gem § 6 dieser Satzung) durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.1992 einschl. der I. bis III. Nachtragssatzung außer Kraft

Bad Schwartau,

gez. Schuberth
Bürgermeister